

Konzept

zum Umgang mit Gewalt

**und zum Vorgehen beim Verdacht auf
sexuelle Ausbeutung**

im

Schulheim St. Michael

8345 Adetswil

2020 – 2024

1. Einleitung	3
2. Grundlage	4
3. Definition von Gewalt	4
4. Formen der Gewalt	5
4.1 Physische Gewalt	5
4.2 Psychische Gewalt	5
4.3 Sexuelle Gewalt	5
4.4 Institutionelle Gewalt	5
4.5 Zwangsmassnahmen	5
5. Prävention von Gewalt	6
5.1 Prävention auf der Ebene Heimleitung	6
5.2 Prävention auf der Ebene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	6
5.3 Prävention auf der Ebene Kinder und Jugendliche	6
6. Das Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder bei einem Verdacht	7
6.1 Meldepflicht	7
6.2 Meldungen	7
6.3 Meldungen von sexueller Gewalt oder vom Verdacht auf sexuelle Gewalt	7
6.4 Die Missachtung der Meldepflicht	7
7. Das Melderecht der Kinder und Jugendlichen und von Drittpersonen	8
7.1 Melderecht für Kinder und Jugendliche	8
7.2 Melderecht für Angehörige oder Drittpersonen	8
8. Die Meldestelle / Die Fachstelle Gewaltprävention	9
8.1 Die Aufgaben der Fachstelle Gewaltprävention	9
8.2 Die Bearbeitung von Meldungen	9
8.3 Anonyme Meldungen	9
8.4 Falsche Meldungen	9
9. Interventionen und Massnahmen bei Gewalt	10
9.1 Bei Gewalt von MitarbeiterInnen gegen Kinder/Jugendliche	10
9.2 Bei Gewalt von Kinder/Jugendlichen gegen MitarbeiterInnen	10
9.3 Bei Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen Kinder/Jugendliche	10
9.4 Bei selbstverletzendem Verhalten von Kindern/Jugendlichen	10
9.5 Bei Beobachtungen von Gewalt	10
9.6 Bei einem Verdacht von Gewalt	10
9.7 Bei Gewalt durch Familienangehörige oder Drittpersonen	11
9.8 Bei sexueller Gewalt	11
10. Sanktionen	12
11. Umsetzung des Konzepts	13
12. AutorInnen/Aktualisierung/Gültigkeit	14
12.1 AutorInnen	14
12.2 Gültigkeit	14
12.3 Aktualisierung	14
Anhänge	15
Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15
Handlungsplan bei sexueller Gewalt oder bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt	16
Handlungsplan bei Gewalt von MitarbeiterInnen gegen Kinder/Jugendliche	17
Handlungsplan bei Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen MitarbeiterInnen	18
Handlungsplan bei Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen Kinder/Jugendliche	20
Meldepflicht – Indikatoren zur Beurteilung der Meldepflicht von Gewalthandlungen	21

1. Einleitung

Aggression und Gewalt sind allgegenwärtig.

Sie gehören zu unserem Leben und sind ein menschliches Phänomen.

Kommt es zu Konflikten und Gewalt, ist ein bewusstes, professionelles Handeln nötig.

Professionelles Betreuungshandeln greift grundsätzlich in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten Menschen ein und kann verletzen.

Gewalt zeigt sich:

- als Grenzverletzungen, die aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Unkultur der Grenzverletzungen“ oder Machtmissbrauch resultieren.
- als Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder eines Machtmissbrauchs sind.
- als strafbare Handlungen wie Körperverletzung, sexuelle Ausbeutung, Erpressung und (sexuelle) Nötigung.

Gewalt ist Ausdruck eines Ungleichgewichts im Machtverhältnis zwischen zwei Menschen.

In der Beziehung zu anderen Menschen ist uns nicht gleichgültig, was der andere denkt, fühlt oder will.

Wir unterwerfen uns seinem Willen oder beeinflussen ihn in unserem Sinn.

Ziel einer Beziehung im professionellen Kontext ist es, die Menschen in unserer Obhut dazu bewegen, den Weg in die Eigenmacht (Selbstständigkeit) zu finden.

Wir nutzen unsere Macht durch gezielten Einsatz, im Sinne einer Unterstützung zum Mündigwerden.

Wir nutzen sie aber auch, unseren Willen durchzusetzen und schlimmstenfalls unsere egoistischen Interessen zu befriedigen.

Wir stehen fortwährend in der Gefahr, uns selbst anderen auszuliefern (Ohnmacht) oder andere ohnmächtig zu machen (Übermacht).

Reflektieren wir unsere Handlungen nicht, verlieren wir die Grundrechte der uns anvertrauten Menschen aus den Augen.

2. Grundlage

Für dieses Konzept steht der Schutz der im Schulheim St. Michael zu begleitenden und zu fördernden Kinder und Jugendlichen vor sexueller, körperlicher, verbaler, psychischer, institutioneller Gewalt im Mittelpunkt.

Die Kinder und Jugendlichen sind nicht verantwortlich für ihren Schutz vor Grenzüberschreitungen, Gewalt und Ausbeutung.

Die Verantwortung für die Gestaltung des pädagogischen Verhältnisses, für die Wahrung der professionellen Haltung und für die Trennung zwischen Beruf und Privatleben obliegt einzig und allein der erwachsenen Fachperson, bzw. aller erwachsenen Personen im Umfeld der Kinder und Jugendlichen.

Das Konzept berücksichtigt aber alle Beziehungsebenen also auch Gewalt gegenüber erwachsenen Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Personen im Umfeld des Schulheims St. Michael).

3. Definition von Gewalt

Gewalt ist jede Verletzung der physischen oder psychischen Integrität¹ eines Menschen.

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Die Persönlichkeitsrechte (Art 27 ZGB) bzw. die Grundrechte/Kinderrechte (Art. 7 – Art. 36 Bundesverfassung/BV, Kinderrechte und UN-Kinderrechtskonvention) müssen als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden.

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt:

- Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren, dazu gehören auch z.B. Freiheitseinschränkungen, wie der Einschränkung der Nahrungsmenge.
- Übergriffe als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs.
- Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt, wie z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, (sexuelle) Nötigung, Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179 StGB), Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321 ter StGB) usw.

¹ Integrität: Unversehrtheit

4. Formen der Gewalt

4.1 Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle körperlichen Angriffe, Tötlichkeiten und Grenzverletzungen.

Dazu gehören gezielte Gewaltanwendungen als „Erziehungsmassnahme“ oder zur Durchführung eines Ablaufs, Handlungen mit Rache-Charakter, bewegungseinschränkende Massnahmen, Affekthandlungen, sexuelle Handlungen.

4.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche besteht in einmaligen oder in wiederholten Handlungen oder Angriffen auf die Entwicklung und Autonomie des Kindes und des Jugendlichen, die durch Feindseligkeit, Gleichgültigkeit, Abweisung oder Machtmissbrauch gekennzeichnet sind und umfasst Drohungen, Missachtung, Demütigung, Blossstellen, Ausgrenzung etc.

4.3 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt umfasst jede nicht gewünschte sexuelle Handlung.

Sie reicht vom unerwünschten Herstellen einer sexuellen Atmosphäre, sexistischem Blossstellen bis zum Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigung.

Alle Formen von sexuellen Handlungen an Kindern oder Jugendlichen durch Erwachsene gelten als sexuelle Ausbeutung.

4.4 Institutionelle Gewalt

Institutionelle Gewalt liegt vor, wenn Strukturen und Regeln in der Institution so starr und unflexibel sind, dass sie die Bedürfnisse und Autonomie der Betroffenen einschränken.

Z.B., wenn den Kindern und Jugendlichen ihr Mitsprache-, Mitbestimmungs- oder Selbstbestimmungsrecht nicht gewährt wird oder wenn den Kindern und Jugendlichen Informationen, welche sie betreffen, vorenthalten werden.

4.5 Zwangsmassnahmen

Freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen sind Zwangsmassnahmen und stellen einen Eingriff in die Grundrechte des Menschen dar.

Als freiheitseinschränkend werden Massnahmen bezeichnet, welche in die körperliche und geistige Unversehrtheit einer betroffenen Person eingreifen, ohne dass diese ihre Zustimmung gegeben hat.

Die Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen wird in einem separaten Konzept: „Konzept zur Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen“ beschrieben.²

² aktuell in Arbeit

5. Prävention von Gewalt

5.1 Prävention auf der Ebene Heimleitung

Die Heimleitung

- sorgt für die Enttabuisierung des Themas Gewalt und sexuelle Ausbeutung durch Einführung und Implementierung des vorliegenden Konzeptes und spezifischer Fortbildungen
- legt die Meldepflicht bei Gewalt als verbindlicher und integrierender Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages fest.
- setzt als Meldestelle die Fachstelle Gewaltprävention ein und definiert ihre Aufgaben und Ressourcen.

5.2 Prävention auf der Ebene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- halten sich an den Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (—> siehe Anhang 1)
- kennen das „Konzept zum Umgang mit Gewalt und zum Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Ausbeutung“
- halten die Meldepflicht ein
- sprechen Überforderungen an und organisieren sich rechtzeitig Unterstützung und Hilfe
- arbeiten partizipativ
- reflektieren ihre Handlungen

5.3 Prävention auf der Ebene Kinder und Jugendliche

Die Kinder und Jugendlichen

- werden über das Konzept, über die Meldestelle und über die Meldeformen informiert
- haben und lernen mit Unterstützung der pädagogischen Fachpersonen untereinander und mit den Erwachsenen einen respektvollen, achtsamen und toleranten Umgang und respektieren die Grenzen des Gegenübers
- haben Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Selbstbestimmungsrechte³
- wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Probleme haben oder Grenzverletzungen bzw. Gewalt erlebt haben

³ siehe Konzept Partizipation der Schülerinnen und Schüler

6. Das Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder bei einem Verdacht

Erlebte oder beobachtete Vorfälle oder Verdachtsmomente von Gewalt sind keine Privatangelegenheit.

Deshalb unterstehen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertraglich verbindlichen Meldepflicht.

6.1 Meldepflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche

- **Gewalt an sich erlebt haben,**
- **Gewalt selber angewendet haben,**
- **Gewalt beobachtet haben,**

oder welche

- **den Verdacht haben, dass Gewalt angewendet wurde**
müssen dies der Meldestelle melden.

6.2 Meldungen

Eine Meldung kann entweder

- mit dem Formular „Meldeblatt-Gewalt-Vorfall-Beobachtung-Verdacht.01.01.20“
handschriftlich (—> Abgabe: Brief-Fach der Meldestelle)

oder

- elektronisch —> <https://www.vstmichael.ch/schulheim/meldestelle/>
—> ZUM MELDEBLATT —> Meldeplattform St. Michael

gemacht werden.

6.3 Meldungen von sexueller Gewalt oder vom Verdacht auf sexuelle Gewalt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sexuelle Gewalt an Kindern und/oder Jugendlichen oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beobachten oder von sexueller Gewalt hören, müssen dies umgehend einem Mitglied der Meldestelle oder einem Mitglied der Heimleitung melden. Diese bilden umgehend eine Interventionsgruppe.

Die Meldung darf nicht an weitere Personen weitergegeben werden!

Betroffene Personen dürfen nicht befragt werden!

6.4 Die Missachtung der Meldepflicht

Eine Missachtung der Meldepflicht durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss die Meldestelle der Bereichsleitung, bzw. der Heimleitung melden.

Eine Missachtung der Meldepflicht wird von der Bereichsleitung, bzw. Heimleitung sanktioniert.

7. Das Melderecht der Kinder und Jugendlichen und von Drittpersonen

7.1 Melderecht für Kinder und Jugendliche

Jedes Kind und jede/jeder Jugendliche kann sich bei jeglicher Art von Gewalt

- an seine selbst gewählte Vertrauensperson wenden (die Vertrauensperson kann bei einer schriftlichen Meldung helfen oder sie stellvertretend schreiben)
- an die Mitglieder der Meldestelle wenden
- an die Bereichsleitung wenden

oder kann

- selber ein Meldeblatt ausfüllen und einem Mitglied der Meldestelle abgeben

7.2 Melderecht für Angehörige oder Drittpersonen

Jede/r Angehörige und jede Drittperson kann sich bei jeglicher Art von Gewalt

- an die Mitglieder der Meldestelle Gewaltprävention wenden
- an die Bereichsleitung wenden

oder kann

- selber ein Meldeblatt ausfüllen und einem Mitglied der Meldestelle Gewaltprävention abgeben

8. Die Meldestelle / Die Fachstelle Gewaltprävention

Die Heimleitung setzt die Fachstelle Gewaltprävention als Meldestelle ein.

Die Fachstelle Gewaltprävention besteht aus 2 internen Mitgliedern (MitarbeiterInnen des Schulheims St. Michael, je 1 MitarbeiterIn aus den Bereichen Schule und Internat) und 1 externen Mitglied (ohne Anstellungsverhältnis).

Mitglieder der Heimleitung sind nicht Mitglied der Meldestelle Gewaltprävention.

8.1 Die Aufgaben der Fachstelle Gewaltprävention

Die Aufgaben der Fachstelle Gewaltprävention werden von der Heimleitung in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt. Sie umfassen v.a.

- die Bearbeitung von Meldungen
- das Angebot von Sprechstunden

8.2 Die Bearbeitung von Meldungen

Die Meldestelle bearbeitet alle eingehenden schriftlichen und mündlichen Meldungen.

- sie klärt die Zuständigkeit (Meldestelle oder Schlichtungsstelle oder Bereichsleitung, bzw. Heimleitung o.a.).
- bestätigt den Empfang einer Meldung
- bietet auf Wunsch der meldenden Person eine Besprechungszeit an
- lädt meldende Personen und/oder in Meldungen erwähnte Personen zu Besprechungen ein
- fordert fehlende Meldungen ein

8.3 Anonyme Meldungen

Anonyme Meldungen werden nicht bearbeitet.

8.4 Falsche Meldungen

Absichtliche falsche Anschuldigungen werden sanktioniert.

9. Interventionen und Massnahmen bei Gewalt

9.1 Bei Gewalt von MitarbeiterInnen gegen Kinder/Jugendliche

Wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegenüber Kindern und/oder Jugendlichen Gewalt angewendet haben,

- halten sich an den „Handlungsplan bei Gewalt von MitarbeiterInnen gegen Kinder/Jugendliche“ (—> Anhang 3)
- müssen sie den Vorfall der Meldestelle melden (Meldepflicht, Selbstmeldung)

9.2 Bei Gewalt von Kinder/Jugendlichen gegen MitarbeiterInnen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Gewalt von Kindern und/oder Jugendlichen gegenüber sich selber erleben,

- halten sich an den „Handlungsplan bei Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen MitarbeiterInnen“ (—> Anhang 4)
- müssen den Vorfall der Meldestelle melden (Meldepflicht, Opfermeldung)

9.3 Bei Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen Kinder/Jugendliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Gewalt von Kindern und/oder Jugendlichen untereinander wahrnehmen,

- halten sich an den „Handlungsplan bei Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen Kinder/Jugendliche“ (—> Anhang 5)
- müssen den Vorfall der Meldestelle melden (Meldepflicht, Fremdmeldung)

9.4 Bei selbstverletzendem Verhalten von Kindern/Jugendlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Selbstverletzungen von Kindern oder Jugendlichen wahrnehmen,

- müssen den Vorfall der Meldestelle melden (Meldepflicht, Fremdmeldung)

9.5 Bei Beobachtungen von Gewalt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Gewalt beobachten,

- müssen die Beobachtung der Meldestelle melden (Meldepflicht, Fremdmeldung)

9.6 Bei einem Verdacht von Gewalt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche den Verdacht haben, dass Gewalt angewendet wurde,

- müssen den Verdacht der Meldestelle melden (Meldepflicht, Fremdmeldung)

9.7 Bei Gewalt durch Familienangehörige oder Drittpersonen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Gewalt von Angehörigen oder Drittpersonen (z.B. Taxichauffeuse/Taxichauffeur) an Kindern und/oder Jugendlichen beobachten oder von Gewalt hören,

- müssen den Verdacht der Meldestelle melden (Meldepflicht, Fremdmeldung)

9.8 Bei sexueller Gewalt

Bei sexueller Gewalt oder bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung gilt ein besonderes Meldeverfahren!

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sexuelle Gewalt an Kindern und/oder Jugendlichen oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beobachten oder von sexueller Gewalt hören,

- halten sich an den „Handlungsplan bei sexueller Gewalt,, (—> siehe Anhang 2)

10. Sanktionen

Bei Gewalt von Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern gegenüber Kindern und/oder Jugendlichen:

Freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen können nur unter den nötigen Voraussetzungen und Bedingungen (—> ZGB Art. 383 – Art. 385) angewendet werden. Unrechtmässige Anwendungen unterstehen der Meldepflicht und führen zu einer Information der Bereichsleitung, bzw. der Heimleitung durch die Meldestelle. Die Bereichsleitung, bzw. die Heimleitung entscheidet über allfällige arbeitsrechtliche Schritte.

Situative Gewaltanwendungen wie z.B. bei Abwehr von Aggressionen oder zum Schutz von anderen Personen unterstehen der Meldepflicht (—> siehe 6.1). Die eigene Rolle beim Vorfall sowie die ergriffene Gewalthandlung muss reflektiert und überprüft werden. Der Vorfall muss bezüglich Gründe, Auslöser, Reaktionen, eventuelle Verstärker, alternative Handlungsmöglichkeiten, Frühwarnzeichen analysiert werden. Fehlende Bereitschaft zu Reflexion, Analyse und Zusammenarbeit mit der Meldestelle Gewaltprävention u.a., führt zu einer Information der Bereichsleitung, bzw. der Heimleitung durch die Meldestelle Gewaltprävention. Die Bereichsleitung, bzw. die Heimleitung entscheidet über allfällige arbeitsrechtliche Schritte.

Strukturelle und psychische Gewaltanwendungen, die aus der Grundhaltung einer Mitarbeiterin und/oder eines Mitarbeiters entstehen, unterstehen der Meldepflicht und führen zu einer Information der Bereichsleitung, bzw. der Heimleitung durch die Meldestelle Gewaltprävention. Die Bereichsleitung, bzw. die Heimleitung entscheidet über allfällige arbeitsrechtliche Schritte, Massnahmen, Sanktionen, Anzeigen.

Falls die Bereichsleitung, bzw. die Heimleitung den entsprechenden Vorfall oder die entsprechenden Vorfälle gemeinsam mit der handelnden Mitarbeiterin und/oder dem handelnden Mitarbeiter reflektiert und entsprechende Massnahmen und Zielsetzungen vereinbart, werden von der Bereichsleitung, bzw. der Heimleitung arbeitsrechtliche Schritte ausgesprochen, falls diese Zielsetzungen nicht erreicht werden.

Bei nicht begründbaren, schweren physischen Gewaltanwendungen können unmittelbar Sanktionen durch die Bereichsleitung, bzw. die Heimleitung getroffen werden:

- Freistellung bis zur Abklärung des Geschehens
- Bei Bestätigung der Vorfälle: fristlose Kündigung
- einleiten von rechtlichen Schritten
- Anzeige

Opferhilfe und Opferschutz stehen im Vordergrund.

Wir verpflichten uns zu vollständiger Transparenz gegenüber Betroffenen und ihren gesetzlichen Vertretern*.

*Ausnahme: beim Verdacht auf sexuelle Ausbeutung entscheidet die Interventionsgruppe über die Art der Information

11. Umsetzung des Konzepts

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- werden im Anstellungsverfahren auf unsere Grundhaltung, auf die Meldepflicht und auf die Meldeverfahren hingewiesen
- müssen sich verpflichten, das „Konzept zum Umgang mit Gewalt und zum Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Ausbeutung“ zu lesen und den Verhaltenskodex (—> Anhang 1) zu unterschreiben
- müssen eine interne Einführung in die Gewaltprävention, die Meldepflicht und die Meldeverfahren besuchen (Organisation und Durchführung: Fachstelle Gewaltprävention)
- müssen eine externe Einführung in die Gewaltprävention des vhs besuchen

Die gesetzlichen Vertreter von neu eintretenden Kindern und Jugendlichen

- werden über das „Konzept zum Umgang mit Gewalt und zum Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Ausbeutung“ informiert
- werden darauf hingewiesen, dass das Konzept auf der Homepage des Schulheims St. Michael zu finden ist

Die Kinder und Jugendlichen

- werden von ihren Bezugspersonen in der Schule und im Internat über das „Konzept zum Umgang mit Gewalt und zum Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Ausbeutung“, über die Meldestelle (Fachstelle Gewaltprävention), über ihr Melderecht und über die Meldeverfahren informiert

Die qualitative Überprüfung der Umsetzung des Konzeptes findet laufend durch die Fachstelle Gewaltprävention und durch die Heimleitung statt.

12. AutorInnen/Aktualisierung/Gültigkeit

12.1 AutorInnen

Diese Anpassung des Konzepts: „Konzept zum Umgang Gewalt“, vom 31.07.2016 wurde von Reto Christ (Heim- und Internatsleitung) erstellt.

Adetswil, 1. Januar 2020

Sonderschulheim Heilpädagogisches Institut St. Michael

Reto Christ
Heim-/Internatsleitung

12.2 Gültigkeit

Dieses „Konzept zum Umgang mit Gewalt“ ist bis am **31.12.2024** gültig* (5 Jahre) und wird von der Heimleitung, der Fachstelle Gewaltprävention, den sonder- und sozialpädagogischen Fachpersonen und den Kindern- und Jugendlichen des Schulheims St. Michael evaluiert und aktualisiert.

**Voraussetzung: Anerkennung durch die Fachstelle Prävention des vabs und allfällige frühere Änderungsaufträge des vabs oder der BiD⁴.*

12.3 Aktualisierung

Nächste Aktualisierung:	spätestens am 1. Januar 2025 oder bei Bedarf früher
verantwortlich:	Heimleitung und Fachstelle Gewaltprävention

⁴ BiD = Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Anhänge

Anhang 1

Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Ich unterlasse Handlungen, welche die körperliche, seelische und geistige Integrität der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen
- Ich bin mir bewusst, dass ich einen pädagogischen bzw. agogischen, therapeutischen, medizinischen, pflegerischen Auftrag habe und unterstelle meine Handlungen dem grösstmöglichen Nutzen für die Kinder und Jugendlichen
- Ich halte mich strikt an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen Grenzüberschreitungen und reagiere entschieden auf festgestellte Missachtungen
- Ich pflege eine Haltung der Offenheit und Kritikfähigkeit in meinem Team und gegenüber meinen Vorgesetzten und Untergebenen. Fehler dürfen angesprochen werden und ich nehme mir immer wieder Zeit, meine Berufsrolle und meine Aufgaben im Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen zu reflektieren
- Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen schulden uns innerhalb unseres professionellen Förderauftrags nichts. Ich habe aber ein Recht darauf, dass meine Würde und meine persönliche Integrität ebenfalls respektiert und nicht verletzt wird.

Vorname/Name:

Datum:

Unterschrift:

Anhang 2

Handlungsplan bei sexueller Gewalt oder bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt

Besteht **aufgrund von Informationen** und/oder **auffälligem Verhalten** von Kindern oder Jugendlichen ein Verdacht auf sexuelle Ausbeutung, hat sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter **verbindlich an folgende Grundsätze zu halten**:

Nicht alleine handeln ! —> sofort melden !

- Nicht im Alleingang entscheiden und handeln, sondern den Verdacht **sofort** einem Mitglied der **Meldestelle** oder einem Mitglied der **Heimleitung melden !**
- Die Heimleitung und die Meldestelle bilden eine **Interventionsgruppe** für das weitere Vorgehen.

Das Opfer schützen !

- **Hinweise ernst nehmen !** und dies auch vermitteln.
- Der **Schutz** und das **Wohl der betroffenen Person** stehen im Mittelpunkt aller Überlegungen und Massnahmen.

Nicht die verdächtige Person konfrontieren !

- **Keine** Informationen / Warnungen / Konfrontationen gegenüber Verdächtigten !
- **Keine** Informationen an Kolleginnen und Kollegen, andere Beteiligte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern, Beistände etc.

Nicht selber untersuchen ! – Nicht selber befragen !

- **Keine** eigenen Untersuchungen durchführen
- **Wichtig ! Keine** eigenmächtige Befragung der verdächtigten Person durchführen. Solche Befragungen sind juristisch heikel und – sollte es zu einer Anzeige führen – können nicht mehr verwendet werden und können ein Verfahren verhindern.
- Für die Untersuchung ist allein die **Strafuntersuchungsbehörde** zuständig !

Anhang 3

Handlungsplan bei Gewalt von MitarbeiterInnen gegen Kinder/Jugendliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Gewalt gegenüber Kindern und/oder Jugendlichen **angewendet haben**, ergreifen folgende Interventionen und Massnahmen:

- Hilfe holen (z.B. in Überforderungssituation)
- auf Distanz gehen, aber trotzdem Aufsicht/Begleitung gewährleisten
- sich beruhigen, sich beruhigen lassen
- wenn möglich Situation sichern oder sichern lassen
- Dokumentation des Vorfalls mit dem entsprechenden „Meldeblatt Gewaltvorfall“ (Selbstmeldung)
- Bei Verletzungen des Kindes/des Jugendlichen: Erste Hilfe leisten oder Erste Hilfe organisieren, Information an die Bereichsleitung, bzw. an die Heimleitung, bei Bedarf Arztbesuch (und Begleitung) organisieren, die Eltern oder die gesetzliche Vertretung informieren, die Bezugspersonen aus anderen Bereichen informieren
- Wenn möglich ein Gespräch mit der Bereichsleitung fordern, bzw. sie informieren
- Nach Einschätzung und Bedarf nach Unterstützung fragen
- Nachbearbeitung des Vorfalls/Nachsorge: bei Bedarf mit Unterstützung von Fachpersonen die eigene Rolle im Geschehen sowie die ergriffenen Interventionen reflektieren und überprüfen, alternative Handlungsmöglichkeiten prüfen, planen
- den Vorfall analysieren (Gründe, Auslöser, Reaktionen, eventuelle Verstärker, alternative Handlungsmöglichkeiten, Frühwarnzeichen eruieren), bei Bedarf mit Unterstützung von Fachpersonen
- ein Gespräch (eine Beratung) mit der Meldestelle Gewaltprävention fordern

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Gewalt von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gegenüber Kindern und/oder Jugendlichen **wahrnehmen**, ergreifen folgende Interventionen und Massnahmen:

- Hilfe anbieten
- wenn möglich Situation übernehmen
- bei Bedarf weitere Hilfe herbeiführen
- Sicherstellung der Situation
- Nach Einschätzung und Möglichkeit ein Gespräch mit der entsprechenden Mitarbeiterin oder dem entsprechenden Mitarbeiter suchen (Mitteilung des Erlebten, Hinweis auf Meldepflicht für beide)
- Dokumentation des Vorfalls mit dem entsprechenden „Meldeblatt Gewaltvorfall“ (Fremdmeldung)
- ein Gespräch mit der Meldestelle Gewaltprävention fordern

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche von Gewalt von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gegenüber Kindern und/oder Jugendlichen **hören**, ergreifen folgende Interventionen und Massnahmen:

- Dokumentation des Vorfalls mit dem entsprechenden „Meldeblatt Gewaltvorfall“ (Fremdmeldung)
- ein Gespräch mit der Meldestelle Gewaltprävention fordern

Anhang 4

Handlungsplan bei Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen MitarbeiterInnen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Gewalt von Kindern und/oder Jugendlichen **gegenüber sich selber erleben**, ergreifen folgende Interventionen und Massnahmen:

- nach Möglichkeit deeskalieren
- andere Kinder und Jugendlichen bzw. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sich selber schützen, sich befreien
- bei Bedarf Hilfe herbeiführen
- Situative Interventionen
- auf Distanz gehen
- Grenzen setzen
- Wenn möglich: Situation beruhigen lassen und klärendes Gespräch führen
- Schutz vor weiterer Gewalt sichern
- Bei Bedarf räumliche Trennung, z.B. mit der Klasse aus dem Raum gehen
- Sicherstellung der Situation
- Wenn möglich klärendes Gespräch über das Vorgefallene und die Dokumentation darüber
- Dokumentation des Vorfalls mit dem entsprechenden Meldeblatt (Opfermeldung)
- Nach Einschätzung und Bedarf andere Beteiligte oder/und für die Aufsicht/Begleitung etc. zuständigen Personen informieren und mit ihnen ein Gespräch fordern, um in Zukunft z.B. die eskalierungsfördernden Umstände vermeiden zu können
- Nach Einschätzung und Bedarf ein Gespräch mit der Meldestelle Gewaltprävention fordern
- Nach Einschätzung und Bedarf ein Gespräch mit der Bereichsleitung fordern (z.B. bei eskalierungsfördernden strukturellen etc. Umständen)
- Bei Bedarf das Vorgehen für eine bewegungseinschränkende Massnahme einleiten
- Nach Einschätzung und Bedarf eine Intervention o.ä. fordern
- Bei Verletzungen an sich selber: zeitnah ein Arztbesuch organisieren
- Bei Verletzungen des Kindes/des Jugendlichen (z.B. durch das Befreien): Erste Hilfe leisten oder Erste Hilfe organisieren, Information an die Bereichsleitung, bzw. an die Heimleitung bei Bedarf Arztbesuch (und Begleitung) organisieren, die Eltern oder die gesetzliche Vertretung informieren, die Bezugspersonen aus anderen Bereichen informieren
- Nachbearbeitung des Vorfalls/Nachsorge: bei Bedarf mit Unterstützung von Fachpersonen die eigene Rolle im Geschehen sowie die ergriffenen Interventionen reflektieren und überprüfen, alternative Handlungsmöglichkeiten prüfen, planen
- den Vorfall analysieren (Gründe, Auslöser, Reaktionen, eventuelle Verstärker, alternative Handlungsmöglichkeiten, Frühwarnzeichen eruieren), bei Bedarf mit Unterstützung von Fachpersonen

Unbedingt Beachten: freiheitseinschränkende, bzw. bewegungseinschränkende Massnahmen dürfen nur im Notfall (erstmaliger Vorfall) oder mit der entsprechenden offiziellen bewilligten Massnahme /BEM ergriffen werden!

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Gewalt von Kindern und/oder Jugendlichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **wahrnehmen**, ergreifen folgende Interventionen und Massnahmen:

- Hilfe anbieten
- andere Kinder und Jugendlichen bzw. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen, befreien
- bei Bedarf weitere Hilfe herbeiführen
- Situative Interventionen
- Sicherstellung der Situation
- Nach Bedarf und Absprache mit der Mitarbeiterin oder dem betroffenen Mitarbeiter Interventionen und Massnahmen koordinieren, ev. übernehmen
- Dokumentation des Vorfalls mit dem entsprechenden „Meldeblatt Gewaltvorfall“ (Fremdmeldung)
- Nach Einschätzung und Bedarf andere Beteiligte oder/und für die Aufsicht/Begleitung etc. zuständigen Personen informieren und mit ihnen ein Gespräch fordern, um in Zukunft z.B. die eskalierungsfördernden Umstände vermeiden zu können
- Nach Einschätzung und Bedarf ein Gespräch mit der Meldestelle Gewaltprävention fordern
- Nach Einschätzung und Bedarf ein Gespräch mit der Bereichsleitung fordern (z.B. bei eskalierungsfördernden strukturellen etc. Umständen)
- Nachbearbeitung des Vorfalls: eigene Rolle im Geschehen sowie die ergriffenen Interventionen reflektieren und überprüfen, alternative Handlungsmöglichkeiten prüfen, planen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche von Gewalt von Kindern und/oder Jugendlichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **hören**, ergreifen folgende Interventionen und Massnahmen:

- Dokumentation des Vorfalls mit dem entsprechenden „Meldeblatt Gewaltvorfall“ (Fremdmeldung)

Anhang 5

Handlungsplan bei Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen Kinder/Jugendliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Gewalt von Kindern und/oder Jugendlichen untereinander **wahrnehmen**, ergreifen folgende Interventionen und Massnahmen:

- deeskalieren
- Situative Interventionen, wobei Opferschutz und Opferhilfe im Vordergrund stehen
- Schutz vor weiterer Gewalt sichern
- Räumliche Trennung der Betroffenen und Gewährleisten einer Betreuung/Begleitung der Betroffenen
- Wenn möglich klärendes Gespräch über das Vorgefallene und die Dokumentation darüber
- Sicherstellung der Situation
- Dokumentation des Vorfalls mit dem entsprechenden „Meldeblatt Gewaltvorfall“ (Fremdmeldung)
- Nach Einschätzung und Bedarf andere für die Aufsicht/Begleitung etc. zuständigen Personen informieren und mit ihnen ein Gespräch fordern, um in Zukunft z.B. die eskalierungsfördernden Umstände vermeiden zu können
- Nach Einschätzung und Bedarf ein Gespräch mit der Meldestelle Gewaltprävention fordern
- Nach Einschätzung und Bedarf ein Gespräch mit der Bereichsleitung fordern (z.B. bei eskalierungsfördernden strukturellen etc. Umständen)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche von Gewalt von Kindern und/oder Jugendlichen untereinander **hören**, ergreifen folgende Interventionen und Massnahmen:

- Dokumentation des Gehörten mit dem „Meldeblatt Gewaltvorfall“ (Fremdmeldung)
- Nach Einschätzung und Bedarf ein Gespräch mit der Meldestelle Gewaltprävention einfordern

Anhang 6

Meldepflicht – Indikatoren zur Beurteilung der Meldepflicht von Gewalthandlungen

Grundsatz: bei Unsicherheit ist eine Meldung Pflicht!

Trifft eine oder mehrere der folgenden Aussagen zu, ist eine Meldung Pflicht:

(Dies ist keine vollständige Aufzählung!)

- die erfolgte Attacke wirkte gezielt oder geplant
- es besteht ein Machtgefälle zwischen Opfer und Täter
- das subjektive Leiden des Opfers ist offensichtlich
- es gibt sichtbare Schäden, Verwundungen, Verletzungen
- mutmassliche Tragweite des Vorfalls – der Schaden ist nachhaltig
- es ist ein offensichtliches Skandalisierungspotential vorhanden

Beispiele von Handlungsmustern, die meldepflichtig sind:

(Dies ist keine vollständige Aufzählung!)

- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage
- Unbedachte, überzogene Machtausübung
- Den anderen für das eigene Handeln verantwortlich machen
- Die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch die Betreuten